



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Bert de Colvenaer
Exekutivdirektor
Gemeinsames Unternehmen
„Brennstoffzellen und Wasserstoff“
(FHC-JU)
WA TO-56
1049 Brüssel

Brüssel, 27. Mai 2013
GB/MV/kd D(2013) 1094 C 2011-0836
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ zur Vorabkontrolle der Verwaltung von Kranken- und Familienurlaub

Sehr geehrter Herr De Colvenaer,

am 13. September 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (**FCH-JU**) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verwaltung von Kranken- und Familienurlaub.

Gegenstand dieser Stellungnahme sind bereits bestehende Verarbeitungsvorgänge im Bereich Kranken- und Familienurlaub. Die Leitlinien zu Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“) wurden am 20. Dezember 2012 angenommen; damit kann sich der EDSB auf die Vorgehensweisen konzentrieren, die nicht vollumfänglich mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen.

Der DSB reichte diese Meldung zu einer Zeit ein, in der die Leitlinien für den Bereich Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“) ausgearbeitet wurden. Daher wurde das Verfahren wegen der Annahme und Umsetzung der Leitlinien zu Urlaub und Gleitzeit¹ zwischen dem 13. September 2011 und dem 31. März 2013 ausgesetzt.

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit, angenommen am 20. Dezember 2012 (EDSB 2012-0158).

1. Rechtliche Aspekte

Der EDSB stellt fest, dass die in Frage stehende Verarbeitung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen als rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung angesehen wird².

Zur Information der betroffenen Person: In der Meldung heißt es zwar, dass die betroffene Person bei der Einstellung und zu Beginn jedes Kalenderjahrs informiert wird, doch wurde keine Artikel 11 und 12 entsprechende spezifische Datenschutzerklärung zu Kranken- und Familienurlaub beigefügt. Es wurde erklärt, Informationen würden im Wege einer allgemeinen Datenschutzerklärung zu Personalakten oder in Gesprächen zwischen dem Mitarbeiter der Personalabteilung und den betreffenden Kollegen erteilt. Eine schriftliche Datenschutzerklärung wird zwar in der Verordnung nicht verlangt, doch würde sie gewährleisten, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seinen Informationspflichten nachkommt und dass für den Fall einer Beschwerde die Bereitstellung der Information dokumentiert werden kann.

Gemäß Artikel 13 und Artikel 14 haben betroffene Personen das Recht auf Zugriff und Erfassungsdauer, und die Sicherheitsstrategie scheint im Einklang mit Artikel 22 zu stehen. Übermittlungen scheinen beschränkt auf Informationen, die die zuständigen Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, und die Empfänger werden an die Verpflichtung zur Zweckbindung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung erinnert.

Im Einklang mit Artikel 13 und Artikel 14 haben betroffene Personen außerdem das Recht auf Auskunft. Es wird ausdrücklich auf die Artikel 9 bis 18 der Durchführungsbestimmungen vom FCH JU zum Datenschutz verwiesen. In diesen Bestimmungen geht es um die Einsicht in das vom DSB geführte Register der Datenverarbeitungsvorgänge, um Ersuchen betroffener Personen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen um Ausübung ihrer Rechte sowie um Einzelheiten der Verfahren zur Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Einwand.

Bezüglich der Aufbewahrungsfristen merkt der EDSB an, dass die Aufbewahrungsfrist von vier Jahren für Unterlagen der Urlaubsverwaltung und die Speicherung der Daten für drei Jahre als für die Begründung einer Abwesenheit aufgrund von Krankenurlaub erforderlich gelten, und dass dies im Einklang mit den Leitlinien steht.

Zur Unterauftragsvergabe im Zusammenhang mit der Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten hat der EDSB in den Leitlinien eine spezifische Empfehlung formuliert. Diese Empfehlung unterstreicht Folgendes: Sollte eine Agentur über keinen eigenen medizinischen Dienst verfügen und die Verarbeitung aller medizinischen Daten an den medizinischen Dienst der Kommission oder an einen externen Dienstleister (z. B. einen externen Arzt) auslagern, hat sie dafür zu sorgen, dass Artikel 23 der Verordnung eingehalten wird, und hat sie einen Auftragsverarbeiter auszuwählen, der ausreichende Garantien hinsichtlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen bietet. Zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen muss eine vertragliche Beziehung bestehen. Der Auftragsverarbeiter darf insbesondere nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln und hat die Sicherheitsauflagen in Artikel 2 und Artikel 22 der Datenschutzverordnung

² Gestützt auf Artikel des Beamtenstatuts, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die Entscheidung der Kommission über Artikel 42b des Statuts über Familienurlaub, die Entscheidung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall, die Entscheidung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu Urlaub und die Entscheidung der Kommission mit Maßnahmen betreffend Urlaub aus persönlichen Gründen für Beamte und unbezahlten Urlaub für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete der Europäischen Union (Gemeinschaften), wie sie vom FCH-JU angewendet werden.

(EG) Nr. 45/2001 zu erfüllen. Das FCH JU hat gegenüber dem EDSB bestätigt, dass Artikel 23 eingehalten wird. Dem EDSB liegt eine Kopie der Dienstgütevereinbarung mit dem medizinischen Dienst der Europäischen Kommission vor, in der die oben genannten Verpflichtungen erwähnt werden.

2. Schlussfolgerung

In Anbetracht dessen vertritt der EDSB die Auffassung, dass die vom FCH JU vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge im Bereich Kranken- und Familienurlaub im Einklang mit der Verordnung stehen.

Der EDSB hat daher beschlossen, diesen Fall abzuschließen.

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Kopie: Herrn Nicholas Brahy, Datenschutzbeauftragter, FCH-JU